



Wasserverbandstag e.V.

Bremen | Niedersachsen | Sachsen-Anhalt

Der Präsident

Am Mittelfelde 169
30519 Hannover
Tel. 0511 879 66-0
Fax 0511 879 66-19
post@wasserverbandstag.de
www.wasserverbandstag.de

Sparkasse Hannover
IBAN DE42 2505 0180 0000 7380 00
BIC SPKHDE2HXXX

Postbank Hannover
IBAN DE93 2501 0030 0003 0643 02
BIC PBNKDEFF

St.-Nr. 25/207/20195
UST-ID DE 115668299

Wasserverbandstag e.V. - Am Mittelfelde 169 - 30519 Hannover

Ausschuss für Umwelt, Energie und
Klimaschutz des Niedersächsischen Landtages
Hannah-Arendt-Platz 1
30159 Hannover

corinna.lange@lt.niedersachsen.de

- Per E-Mail -

13.2.2026 Bu/Ze1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Nds. Wassergesetzes, anderer Gesetze und einer Verordnung

- Stellungnahme -

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten uns für die Gelegenheit bedanken, zur anstehenden Novelle des Niedersächsischen Wassergesetzes sowie anderer Gesetze und einer Verordnung Stellung nehmen zu können und diese anlässlich der Anhörung am 23.02.2026 mit Ihnen diskutieren zu können.

Der Wasserverbandstag e.V. vertritt in Niedersachsen die Unterhaltungsverbände, Deichverbände sowie die meisten Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsverbände, außerdem zahlreiche weitere Wasser- und Bodenverbände. Unsere Mitglieder sind von der Novelle in besonders starkem Maße betroffen.

Im Einzelnen möchten wir daher zu folgenden Punkten Stellung nehmen, sowie einige weitergehende Vorschläge und Anregungen unterbreiten und bitten diese Aspekte bei der Überarbeitung zu berücksichtigen.

A) Schwerpunkte der Stellungnahme des WVT

I. Siedlungswasserwirtschaft

Fehlende Anerkennung der Bedeutung der öffentlichen Wasserversorgung in Niedersachsen

1. Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung

Für ein Leben ohne Armut in einer gesunden Umwelt und einer sich entwickelnden Wirtschaft benötigen Menschen Zugang zu Trinkwasser, Sanitärversorgung, Abwassermanagement und eine nachhaltige Bewirtschaftung der Wasserressourcen. Um dies zu erreichen, haben alle Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen (UN) 17 Ziele für eine nachhaltige Entwicklung verabschiedet. Hierbei wurde das Thema Wasser als eigenständiges Ziel 6 aufgenommen und nimmt eine besondere Rolle ein, da ohne Ziel 6 „Sauberes Wasser“ auch die anderen Ziele nicht erreichbar sind.

Auch die deutsche Bundesregierung hat sich mit der deutschen Neuauflage der Nachhaltigkeitsstrategie diesen Zielen verpflichtet.

Die Wasserwirtschaft leistet jeden Tag eine Aufgabe, ohne die kein gesellschaftliches, wirtschaftliches oder kommunales Leben möglich wäre. Sauberes Trinkwasser und eine funktionierende Abwasserbehandlung sind Daseinsvorsorge, kritische Infrastruktur und Grundvoraussetzung für Gesundheit, Sicherheit und Entwicklung. Die Wasserwirtschaft ist kritische Infrastruktur, deren Ausfall das gesellschaftliche Fundament bedrohen würde.

Dies lässt sich im vorliegenden Entwurf jedoch leider an keiner Stelle erkennen. So ist z.B. aus Sicht der Landesregierung der strikte Vorrang des Bezuges aus der öffentlichen Wasserversorgung zu vermeiden, da eine „solche abstrakte und formale Regelung zu pauschal und nicht sachgerecht“ sei. Es wird an keiner Stelle im vorliegenden Gesetzesentwurf anerkannt, dass die Wasserversorgung kein beliebiger Sektor ist, sondern die Grundlage jeder Form von Leben, Gesundheit und wirtschaftlicher Entwicklung.

Wir fordern daher weiterhin, die hohe Bedeutung der wasserwirtschaftlichen Daseinsvorsorge anzuerkennen und als Signal eine klarstellende Regelung (z.B. wie im neuen Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt) hierzu im Gesetz aufzunehmen.

2. Art 1 Nr. 1: § 5 Einschränkung für die Erteilung von Bewilligungen

Die geplante Einschränkung von Bewilligungen in § 5 zeigt, dass die hohe Bedeutung der Wasserversorgung nicht nur nicht anerkannt wird, sondern zudem

geplant ist, sie weiter einzuschränken und auf eine Ebene mit kommerzieller Nutzung zu stellen.

Die im Gesetz formulierte Einschränkung des neuen § 5 Abs. 4 NWG wird dazu führen, dass keine Behörde mehr eine Bewilligung für die öffentliche Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge erteilen wird, insbesondere da die Kriterien nicht näher definiert und damit rechtlich unbestimmt sind. Wir fordern daher, den neuen § 5 Abs. 4 NWG ersatzlos zu streichen.

Für Wasserversorgungsunternehmen ist eine wasserrechtliche Bewilligung die Grundlage für die Planungssicherheit und die erforderlichen Investitionen in die Anlagen und Netze zur dauerhaften Sicherstellung der Daseinsvorsorge. Würden die Investitionen künftig nur noch aufgrund einer (gehobenen) Erlaubnis erfolgen, führt dies unweigerlich zu Risikoaufschlägen und auf Dauer zu erhöhten Entgelten für die Gesellschaft. Im Extremfall müssen alternative bzw. zusätzliche Wasserressourcen untersucht und deren Nutzung zur Grundwasserentnahme vorsorglich beantragt werden, was einen erheblichen Ressourcenaufwand bedeuten kann – sowohl auf Seiten der Antragsteller als auch auf Seiten der Fach- und Genehmigungsbehörden.

Bewertungsmaßstab für die Prüfung nach § 5 Abs. 4 ist dabei laut Textentwurf, ob *"nachweisliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass unter Einflüssen wie dem Klimawandel während der Geltungsdauer der Bewilligung in einem Grundwasserkörper die langfristige mittlere jährliche Grundwasserentnahme das nutzbare Grundwasserdargebot übersteigen kann"*. Nur aus der Begründung geht hervor, dass sich der Textentwurf auf den Erlass 'Mengenmäßige Bewirtschaftung des Grundwassers' bezieht, der in der Fachwelt aufgrund des Abschätzverfahren und vielen zweifelhaften Annahmen stark in der Kritik steht.

3. Fehlender Mut und Pragmatismus: § 93 Abs. 1 S. 2 - Ausgleich von PSM-Verboten in Wasserschutzgebieten

Seit vielen Jahren fordern wir, diese veraltete Regelung, die es in anderen Bundesländern nicht gibt, ersatzlos zu streichen. Sie stammt aus den 90er Jahren und wurde aus unserer Sicht durch die Einführung von Cross Compliance und den darin enthaltenen Direktzahlungen für die Einhaltung von Pflanzenschutzmittel (PSM)-Regeln im Jahr 2007 überholt. Beihilferechtlich ist die Zahlung des Ausgleichs insofern äußerst problematisch, so dass dieser Passus im NWG schon längst hätte gestrichen werden müssen, um Schaden von der Landwirtschaft fernzuhalten.

Mit Befremden nehmen wir wahr, dass eine Streichung nicht vorgesehen ist, da diese Entscheidung laut Begründung von einer politischen Abwägung zwischen gegensätzlichen Interessen abhängt. Die Begründung führt weiter aus: „Mit Rücksicht darauf, dass eine Änderung des Status quo ein erhebliches Konfliktpotenzial besäße, sieht die Landesregierung derzeit davon ab.“ **Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass die**

Landesregierung eine veraltete und schwierige Regelung beibehält, um Konflikten aus dem Weg zu gehen? Hierbei wird zudem übersehen, dass genau diese Regelung derzeit zu erheblichem Konfliktpotential bis hin zu Klagen und Gefährdung der Kooperationen führt.

Wir fordern daher weiterhin, § 93 Abs. 1 S. 2 zu streichen, damit in Niedersachsen künftig keine Zahlungen erfolgen müssen, um eine gesetzliche Regelung aus dem Bundesrecht zur guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft zu bezahlen, die in anderen Bundesländern nicht entschädigt wird.

Sollte das Land dennoch aus Angst vor Konflikten am Status Quo festhalten wollen, so wäre es nur konsequent, diesen Ausgleich seitens Land zu übernehmen und nicht dem Wasserversorger und damit dem Wasserkunden anzulasten.

Dies wäre möglich, indem in Verbindung mit § 28 Abs. 5 und der NEAWVO für Ausgleichsleistungen, die das Land erstattet, keine Beschränkung auf Nutzungseinschränkungen gemäß § 52 Abs. 5 erfolgen. Stattdessen ist die NEAWVO auch auf darüberhinausgehende Nutzungseinschränkungen gemäß § 93 für erhöhte Anforderungen aufgrund pflanzenschutzrechtlicher Verbote und Beschränkungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Wasserschutzgebieten auszuweiten. Dies gilt insbesondere, da die Landesregierung ohne fachlich nachvollziehbare Gründe an dieser veralteten Regelung, die es in dieser Form in anderen Bundesländern nicht gibt, festhalten will.

4. Art. 1 Nr. 17: § 107 a – Überragendes öffentliches Interesse

Wir begrüßen sehr, dass Ausbauten für den Hochwasserschutz sowie Bauten des Küstenschutzes als überragendes öffentliches Interesse festgelegt werden sollen. Im Rahmen der Klimaanpassung ist es von hoher Bedeutung, dass Verfahren beschleunigt und vereinfacht werden. Die Festlegung des überragenden öffentlichen Interesses ist insofern ein erster wichtiger Schritt.

Allerdings müssen auch die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung als Daseinsvorsorgeelement in diese Kategorie aufgenommen werden.

Es muss darum gehen, die richtigen Rahmenbedingungen zu schaffen, damit die Daseinsvorsorge auch in Zukunft handlungsfähig bleibt. Politik muss Wasserver- und Abwasserentsorger in die Lage versetzen, ihrer Aufgabe gerecht werden zu können. Insbesondere auch wegen der begrenzten Kapazitäten in den Bereichen Genehmigung, Planung und Bau wäre es ein erster wichtiger und richtiger Schritt, auch die Infrastrukturen der Wasser-/ Abwasserwirtschaft mit einem überragenden öffentlichen Interesse auszustatten. Ansonsten werden sie trotz ihrer hohen Bedeutung regelmäßig und strukturell gegenüber den anderen Vorhaben benachteiligt.

II. Gewässerunterhaltung

Art. 1 Nr. 9 a) cc) und Nr. 26: § 64 Abs. 1 Satz 5 sowie Nr. 5 der Anlage 5 zum NWG - Einführung eines Waldabschlags

Die vorgesehene Senkung des Flächensatzes für Waldflächen auf 50% des normalen ha-Satzes wird von uns entschieden abgelehnt.

a) Rechtswidrigkeit

Der Waldabschlag führt zur Rechtswidrigkeit des Flächenmaßstabs. Aus dem Inhalt der Gewässerunterhaltung ergibt sich kein Grund für eine Besserstellung von Waldflächen bei der Beitragslast. Daher stellt der Waldabschlag eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung der Verbandsmitglieder mit und ohne Waldflächen dar, die die künftige Beitragshebung gefährdet.

aa) Es besteht in Hinsicht auf die Regulierung des Wasserabflusses nach § 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 WHG kein Besserstellungsbedarf für Waldflächen, sondern die Verpflichtung zur Gleichbehandlung mit anderen Flächen. Waldflächen haben, wie in der Begründung zur Novelle beschrieben, zwar einige positive Wirkungen auf den Wasserhaushalt. Die Novelle verwechselt und vermengt dies aber mit den Auswirkungen des Waldes auf die Gewässerunterhaltung. Diese sind anders als in der Begründung der Novelle ausgesagt nicht durchweg als positiv zu bezeichnen. Viele Waldflächen profitieren von der Abführung des Wassers, zumindest in bestimmten Jahreszeiten. Gleichfalls wirken sie sich oft vergleichbar negativ auf die Gewässer aus wie andere unversiegelte Flächen, z.B. indem im Winter aus Waldgebieten erhebliche Wassermengen sowie Sediment an Gewässer abgegeben werden. Dazu kommt die große Belastung durch ständigen Holzeintrag in die Gewässer. Am Beispiel des Leineverbands, eines großen Unterhaltungsverbands im südlichen Niedersachsen, bei dem der Waldanteil an der Fläche ca. 40% beträgt, wird dies deutlich. Ungefähr 50% der jährlichen Gewässerunterhaltungskosten können von der Entstehung her den Waldflächen zugeordnet werden. Diese Kosten rühren zum einen aus der in Hangbereichen nicht geringen Sedimentbelastung, zum anderen vor allem aus der nötigen Gehölzpflege. Um den ordnungsgemäßen Abfluss sicherzustellen und das Gewässer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten, muss der Gehölzbestand im Uferbereich regelmäßig mit Pflegeschnitten versehen werden. Außerdem muss über das Belassen und Entnehmen von Totholz, welches sich einerseits positiv auf den Rückhalt, aber andererseits sehr negativ auf die Hochwassersicherheit auswirken kann, aus dem Gewässer entschieden werden. Bei Sturm fallen dazu regelmäßig größere Bäume ins Gewässer und müssen aufwändig geborgen und verwertet werden. Bei anderen Unterhaltungsverbänden mit größeren Waldanteilen und Gewässern in Waldgebieten liegen vergleichbare Verhältnisse vor.

Resultieren ca. 50% der Unterhaltungskosten aus ca. 40% der Fläche eines Verbands, besteht nicht nur keine Notwendigkeit, diese Flächen besser zu stellen. Durch den Waldabschlag würde vielmehr der Flächenmaßstab untauglich zur angemessenen Beitragshebung.

bb) Nach § 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 WHG umfasst die Gewässerunterhaltung die Sorge für die Gewässer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso Waldflächen von diesem Aspekt der Gewässerunterhaltung nicht ebenso profitieren wie andere Flächen und beitragsmäßig bessergestellt werden müssten.

cc) Gewässerunterhaltung betrifft außerdem nach § 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 WHG neben der Abführung auch den Rückhalt von Wasser. Auch davon kann der Wald genau vergleichbar wie andere Flächen bevorteilt sein.

Der Gesetzgeber kann den Flächenmaßstab sicher differenzieren, er hat ein weites Ermessen. Es müssen aber im Verhältnis der Flächen zueinander sachgerechte Kriterien angelegt werden. Daher können z.B. nicht Waldflächen als Nutzungstyp allein berücksichtigt werden (OVG Magdeburg, Urteil vom 6.12.2001 - 1 L 310/01 -; BVerwG, Beschluss vom 4.6.2002 - 9 B 15.02 -). Diese Sicht leuchtet anhand z.B. der erwähnten Zahlen aus dem Leineverband unmittelbar ein. Die Situation in Niedersachsen entspricht rechtlich der in Sachsen-Anhalt, sowohl zum Zeitpunkt der Entscheidung als auch heute, zu hundert Prozent, was die Gewässerunterhaltung und den Wald angeht.

Die in der Begründung der Drucksache zu Nr. 9 b) cc) gegebene Begründung (Seite 57 der Drucksache), der Abschlag von 50% stelle einen Kompromiss zwischen den Forderungen, gar nichts zu zahlen, und dem Wunsch nach Beibehaltung des 100%-Beitrags für Waldflächen dar, ist bei einem System, welches rechtlich stimmig sein muss, fehl am Platz: es geht nicht um das Aushandeln von Kompromissen. Eine Absenkung des Waldbeitrags wäre offenkundig sachwidrig und würde den Flächenmaßstab rechtswidrig machen.

b) Entlastung nur für Wenige und mehr Bürokratie

aa) Durch den Waldabschlag träte eine nennenswerte Entlastung der Verbandsmitglieder mit Waldeigentum in der Regel nicht ein. Oft müssten Verbandsmitglieder mit Waldeigentum sogar höhere Beiträge an den Verband zahlen.

Dieses auf den ersten Blick etwas paradoxe Ergebnis ist die Folge davon, dass zum einen die Beitragsausfälle von Waldflächen von den anderen Flächen kompensiert werden müssten und zum anderen die meisten Waldeigentümer im Vergleich zu ihrem Wald noch größere andere Flächen im Eigentum haben. Dies wirkt sich umso stärker aus, je mehr Waldanteil im UHV vorhanden ist. Die Verbandsmitglieder ohne Wald müssen wegen des Waldabschlags sowieso immer mehr zahlen. Aber auch bei der

Mehrzahl der Verbandsmitglieder mit Waldeigentum wird es zu höheren Beiträgen kommen, weil die Entlastung ihrer Waldfläche von der Mehrbelastung ihrer anderen Flächen schnell überkompensiert wird. Das gilt vor allem für Landwirte, aber auch die öffentliche Hand. Profitieren werden letztlich nur wenige Eigentümer mit großem Waldflächenanteil.

bb) Falls man wirklich den Wald besserstellte, wäre außerdem eine weitere Spirale der Beitragserhöhungen zu erwarten, da Eigentümer anderer Flächen mit Vorteilen für den Wasserhaushalt (z.B. Wiesen, Ödland) eine vergleichbare Besserstellung wie der Wald fordern und wegen der Rechtswidrigkeitserwägungen auch erhalten würden. Durch diese Ausweitung der Flächen mit Abschlägen wird die Belastung für die letztlich nicht bessergestellten Flächen (z.B. Ackerflächen) noch erheblich weiter steigen, in einem jetzt noch nicht abschätzbaren Ausmaß. Diese Mehrbelastung der betroffenen Verbandsmitglieder ist nicht zu rechtfertigen.

cc) Daneben wird durch den Waldabschlag beim Maßstab auch eine erhöhte Bürokratie bei den UHV erzeugt, da die jeweiligen Flächen verwaltungsmäßig differenziert werden müssen. Das gilt vor allem für die UHV mit Gemeindemitgliedschaft, die bisher solche Unterscheidungen nicht berücksichtigen mussten. Dies würde teilweise die Einstellung neuer Kräfte erforderlich machen, was sich bei der üblicherweise sehr schlanken Verbandsverwaltung überproportional kostensteigernd auswirken würde.

Als Fazit bleibt festzuhalten, dass der Flächenmaßstab bleiben muss.

III. Energieerzeugung

Art 3: Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz

§ 4a Energieerzeugung

1. Die in § 4a Abs. 1 Nr. 1 des Entwurfs enthaltene Möglichkeit für Wasser- und Bodenverbände, in stärkerem Maß als bisher erneuerbare Energie zu erzeugen, wird ausdrücklich begrüßt.

Gerade vor dem Hintergrund des Klimawandels und kommender Pflichten für die öffentliche Hand, Energieneutralität bei der Aufgabenerfüllung zu erreichen (siehe z.B. die kommende Kommunalabwasserrichtlinie KARL) ist diese Ausweitung der Kompetenzen dringend nötig. Der Entwurf sieht zutreffend dazu die Möglichkeit der Errichtung entsprechender Anlagen und die Aufrechenbarkeit von Eigenerzeugung mit Netzeinspeisungen und Entnahmen, die durch den Wegfall der Verpflichtung zur Schaffung einer physischen Verbindung zwischen verbandlicher Erzeugungs- und

Verbrauchsanlage gestattet wird, als wichtige Kernelemente an. Anders wäre eine effektive und effiziente Durchführung der Erzeugung nicht möglich. Der Begründung im Entwurf zu den Hintergründen und Notwendigkeiten muss hier ansonsten wenig hinzugefügt werden.

Sehr zu begrüßen ist auch die Eröffnung der Möglichkeit, die erneuerbare Energie über die Beteiligung an einem Unternehmen, z.B. einem genossenschaftlich organisierten Wind- oder Solarpark, zu erzeugen. Dies ist sehr wichtig, um Verbänden mit einem Energieverbrauch, der die eigene Errichtung wirtschaftlicher und damit entsprechend großen Erzeugungsanlagen nicht erlaubt, die Erzeugung über Anteile an Anlagen zu öffnen und damit auch solche Verbände in die Lage zu versetzen, ihre Aufgaben energieneutral und klimaresilient zu erfüllen.

2. Wir halten es aus Gründen der praktischen Umsetzbarkeit von Projekten zur Erzeugung erneuerbarer Energien allerdings für sinnvoll, die bisherige Regelung im Entwurf an einer Stelle zu ändern, nämlich der Mengenbegrenzung.

Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien zeichnen sich witterungsbedingt durch eine sehr große Volatilität hinsichtlich der erzeugten Energiemenge aus. Um eine bestimmte Menge an Energie sicher erzeugen zu können, müssen die Anlagen daher in definiertem Ausmaß größer dimensioniert werden als der erwünschte Energieertrag. Wenn man klima- und energieneutral wirtschaften will, muss ein möglichst hoher Teil der Energie eigenerzeugt sein. Dieser Autarkiegrad (Anteil der Stromerzeugung $\geq$ Stromverbrauch pro 15 Minuteneinheiten) wächst mit zunehmender Leistungsgröße der Anlage. Photovoltaikanlagen und in etwa vergleichbar Windkraftanlagen erreichen nur einen Autarkiegrad von bis zu 60%, wenn die Auslegung der Anlagen von der Jahresproduktion dem Jahresverbrauch entspricht. Zur Steigerung des Autarkiegrads ist aus technischen Gründen eine überproportionale Leistungssteigerung nötig, wobei Autarkiegrade über 80% zwar wünschenswert wären, aber von der Dimensionierung nur schwer zu erzielen sind. Um einen Autarkiegrad von 80% zu erreichen, muss die Jahresproduktion dem Doppelten des Jahresverbrauchs entsprechen, also 100% des Verbrauchs. Bei langfristiger Betrachtung der Energieabhängigkeit sollte solch ein möglichst hoher und dabei realistischer Autarkiegrad angestrebt werden.

Wir schlagen daher vor, dass der dem Verband zuzurechnende Umfang an der Erzeugung nicht auf 20%, sondern auf 100% über dem Verbrauch gedeckelt wird.

3. Da die Formulierung der Nr. 1 notwendigerweise etwas kompliziert ist, schlagen wir außerdem vor, zur Klarstellung einzufügen, dass sich die Einstimmigkeit bei der Entscheidung der Verbandsmitglieder auf die grundlegende Entscheidung der Übernahme der Aufgabe der Erzeugung erneuerbarer Energie bezieht, und nicht auf jede darauffolgende Einzelentscheidung.

Letzteres wäre mit den Regelungen des Wasserverbandsgesetzes zur satzungsmäßigen Regelbarkeit von Stimmrechten im Übrigen nicht vereinbar.

4. Damit bietet sich aus unserer Sicht folgende Formulierung an (Änderungsvorschläge schräg):

„§ 4 a Energieerzeugung

(1) Über die in § 2 WVG genannten Aufgaben hinaus kann ein Verband die Aufgabe, erneuerbare Energie zu erzeugen und in ein Energieversorgungsnetz einzuspeisen, wahrnehmen, soweit

1. die Energieerzeugung durch den Verband selbst oder durch Beteiligung an einem Unternehmen erfolgt, dafür nur eigene Flächen des Verbandes im Verbandsgebiet verwendet werden und der dem Verband zuzurechnende Umfang seinen Verbrauch im Jahr vor der Investitionsentscheidung um nicht mehr als 100 Prozent überschreitet und alle Mitglieder der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses *der Aufgabenübernahme* zugestimmt haben, oder

2. beim Betrieb von Anlagen nach § 5 Abs. 1 WVG die jeweiligen Möglichkeiten der Anlage zur Energieerzeugung genutzt werden, sofern dies mit der Erledigung der satzungsgemäßen Aufgaben des Verbandes vereinbar ist.“

B) Weitere Anmerkungen zum Entwurf

7. Einfügung eines Betretungsrechts, § 8 Abs. 2 NWG

Für die Beantragung von Erlaubnissen oder Bewilligungen zur Benutzung von Gewässern müssen erhebliche Datenmengen erfasst, ausgewertet und zusammengestellt werden, um der Wasserbehörde die Entscheidung zu ermöglichen. Der Antragsteller ist dafür oft darauf angewiesen, fremde Grundstücke zu betreten und dort Erfassungen vorzunehmen, z.B. für die Umweltverträglichkeitsprüfung. Bisher kann jeder Eigentümer beliebig den Zutritt hindern. Möglichkeiten für den Antragsteller oder die Wasserbehörde, den Zutritt zu erzwingen, bestehen nicht. Wenn Einzelne willkürlich und außerhalb jeden Rechtsschutzverfahrens Benutzungen verhindern können, ist dies insbesondere in den Fällen, in denen die Benutzung des Gewässers auch im öffentlichen Interesse liegt, nicht akzeptabel. Typische Fälle hierfür sind die öffentliche Wasserversorgung oder die Abwasserbeseitigung, die eine der Grundlagen des allgemeinen Zusammenlebens sind.

Daher wird, angelehnt an Regelungen wie § 113 NWG und § 39 NNatSchG, die Einfügung eines Betretungsrechts für Grundstücke durch bestimmte Antragsteller vorgeschlagen. Die Belastung der Grundstücke ist regelmäßig sehr gering und kurzfristig

und den Eigentümern ohne weiteres zuzumuten, insbesondere, da sie für Schäden entschädigt würden.

Folgender Text für eine Einfügung in § 8 NWG wird vorgeschlagen:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Erfordernisse für den Antrag, Betretungsrecht“

b) Die bisherigen Sätze 1 bis 3 werden Absatz 1.

c) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Besteht an der Benutzung ein öffentliches Interesse, wie im Falle der öffentlichen Wasserversorgung oder Abwasserbeseitigung, dürfen Beschäftigte und Beauftragte der Antragsteller Grundstücke außerhalb von Wohngebäuden und Betriebsräumen sowie des unmittelbar angrenzenden befriedeten Besitztums nach rechtzeitiger Vorankündigung betreten und dort Prüfungen, Besichtigungen, Vermessungen, Bodenuntersuchungen und ähnliche Arbeiten vornehmen, wenn dies zur Erstellung der Antragsunterlagen zwingend erforderlich ist. Im Fall der Verweigerung entscheidet die für den Antrag zuständige Wasserbehörde über die Duldung des Zutritts. Entstehen durch die Inanspruchnahme des Grundstücks Schäden, so hat die oder der Geschädigte Anspruch auf Schadenersatz. Für die Geltendmachung des Anspruchs sind die ordentlichen Gerichte zuständig.“

8. Art. 1 Nr. 2: § 12 Zusammenschluss von Bewirtschaftern zu Beregnungsverbänden

Wir begrüßen, dass der Zusammenschluss von Bewirtschaftern zu Beregnungsverbänden Vorteile gegenüber einzelnen Bewirtschaftern bekommen soll. Die Konzentration auf die Bündelung der Erlaubnisse für die Feldberegnung auf größere Einheiten als juristische Person unterstützen wir ausdrücklich.

Landwirtschaftliche Bewässerung ist ein Teil der notwendigen Anpassungsstrategie an den Klimawandel für die deutsche Landwirtschaft. Wasser- und Bodenverbände sind das Organisationsmodell, um das erforderliche langfristige Management sicher zu stellen.

9. Zu §§ 21 ff: Wasserentnahmegebühr

Je nach Verwendungszweck fallen derzeit unterschiedliche Wasserentnahmegebühren an. In Zeiten des Klimawandels ist dies nicht mehr begründbar, d.h. die WEG als Steuerungsinstrument für Entnahmemengen sollte künftig für alle Entnahmezwecke gleich hoch sein. Dies hätte einen deutlich höheren Wasserspareffekt als die Regelung, die in § 88 vorgesehen ist.

Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass die Verwendung des Gebührenaufkommens aus der WEG auch dem Schutzziel der dauerhaften Sicherung einer öffentlichen Wasserversorgung dient. Der rückfließende Anteil an die Wasserversorgung muss deutlich erhöht werden, um den Schutz des Wassers weiter auszubauen. Alternativ könnten die Wasserversorger die Möglichkeit erhalten, gewässerschützenden Maßnahmen direkt mit dem WEG-Aufkommen zu verrechnen. Dadurch würde eine Vielzahl von Maßnahmen angestoßen werden. Die Wasserversorger wissen um die Prioritäten in ihren Einzugsgebieten und können daher sehr individuell und zielsicher auf regionale Bedürfnisse reagieren. Gleichzeitig würde der Bürokratieaufwand für die zentrale Verwaltung der WEG-Mittel und die zentralen Förderprogramme (z.B. das Kooperationsmodell) reduziert werden können. Die Erfolge des Verrechnungsmodells für die Abwasserabgabe zeigen eindrücklich den Vorteil einer solchen Lösung auf.

10. Art. 1 Nr. 8: § 61 Zuständigkeit für Anlagen zur Rückhaltung

Die im Entwurf vorgesehene Ergänzung des § 61 NWG, wonach die Gewässerunterhaltung sich auch auf „Anlagen, die der Unterhaltungspflichtige zur Rückhaltung von Wasser errichtet hat“ bezieht, wird begrüßt.

11. Art. 1 Nr. 9 a) bb): § 64 Abs. 1 Satz 2 Erhöhung der Deckelung des Mindestbeitrags

Die Erhöhung der Deckelung auf den durch die allgemeinen Kostensteigerungen seit Einführung im Jahre 2007 nahegelegten Betrag von 35,- € wird von uns ausdrücklich begrüßt. Neben der Berücksichtigung der inflationsbedingten Mehrkosten stellt dies auch einen nicht unerheblichen Beitrag zur Entlastung unversiegelter Flächen in den Unterhaltungsverbänden mit hohen ha-Sätzen dar. Die Anhebung der Deckelung wird daher von allen Unterhaltungsverbänden für notwendig erachtet.

12. § 66 Zuschüsse des Landes zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung

Bedingt durch den Klimawandel, die wirtschaftliche Situation und die immer höher werdenden Anforderungen an die Gewässerunterhaltung steigen die Kosten der Unterhaltungsverbände seit einigen Jahren stark an. Dieser Trend wird anhalten, was bei vielen Verbänden zu erheblichen Belastungen der Mitglieder und zu einer starken Einengung der Handlungsspielräume führt. Der immer größer werdende Allgemeinwohlbezug der Gewässerunterhaltung, der durch die Einführung des neuen Unterhaltungsbegriffs des § 39 Abs. 1 WHG im Jahr 2022 noch verstärkt wurde, führt zu einem gewissen Missverhältnis, wenn die Lasten der Gewässerunterhaltung nach wie vor einzig und allein auf die relativ kleine Solidargemeinschaft der Verbandsmitglieder entfallen.

Ein sehr bürokratiearmes Instrument zur Unterstützung der Unterhaltungsverbände und deren Verbandsmitgliedern ist der Zuschuss des Landes nach § 66 NWG. Infolge der Deckelung durch den Haushaltsvorbehalt sowie die relativ geringen eingestellten Mittel (ca. 800.000 € im letzten Jahr) kommt dieser Zuschuss allerdings nur noch sehr wenigen Verbänden (ca. 10 Verbände) zugute.

Wir halten es für nötig, den Haushaltsvorbehalt in § 66 Abs. 6 zu streichen und damit die Aufgabenerfüllung und Planungssicherheit für die Verbände nachhaltig zu unterstützen.

13. § 67 Unterhaltung durch das Land

Da wir von einem vergleichbaren Aufwand der Gewässerunterhaltung durch den NLWKN im Vergleich zur Unterhaltung durch Verbände ausgehen, bitten wir in § 67 Abs. 2 den Kostenaufwand auf den einfachen Satz des Kostenaufwandes des betroffenen Verbandes zu senken. Dies hätte auch Anreizwirkung zur Kostensenkung der Gewässerunterhaltung durch die Landesbehörde. Alternativ bitten wir um die Möglichkeit der Übernahme der Gewässerunterhaltung durch die Verbände selbst.

14. Art. 1 Nr. 10: § 86 Bewirtschaftung des Grundwassers

Zu Absatz (1)

Die geplante Herabstufung der bisherigen Erlaubnispflicht auf eine Anzeigepflicht für das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser, wenn dieses als unbelastet anzusehen ist, wird grundsätzlich begrüßt, da dies dazu dienen kann, Grundwasseranreicherungen zu erleichtern. Wir bitten jedoch, Trinkwassereinzugsgebiete gemäß TrinkwEGV auszunehmen, da ein Restrisiko nicht ausgeschlossen werden

kann. In den genannten Gebieten sollte die Erlaubnispflicht aus Vorsorgegründen bestehen bleiben.

Zu Absatz (4) Erlaubnis für Hofbrunnen

Wir begrüßen, dass über die Einführung einer Erlaubnis für Hofbrunnen ein besserer Überblick über Entnahmen entsteht. Für den WVT ist es insbesondere in Trinkwassereinzugsgebieten wichtig, dass Hofbrunnen im Zuge eines nachvollziehbaren, überprüfbaren Erlaubnisverfahrens etabliert werden und Anforderungen für einen ordnungsgemäßen und ressourcenschonenden Betrieb definiert sind. Insbesondere summarische Wirkungen der Grundwasserentnahmen im gleichen Absenkungs- oder Einzugsgebiet vor Ort müssen über ein entsprechendes Monitoring von allen Wassernutzern betrachtet werden.

Die in Abs. 4 (neu) eingeführte Mengenschwelle, ab der eine Erlaubnispflicht eingeführt werden soll, ist aber deutlich zu hoch angesetzt. In Niedersachsen gibt es rd. 37.000 landwirtschaftliche Betriebe. Geht man im Mittel davon aus, dass etwa $\frac{1}{4}$ dieser Betriebe (ca. 10.000) Grundwasser in nennenswertem Umfang (bis zur Schwelle von 5.000 m³/a) entnehmen, so bleibt eine Wassermenge von bis zu 50 Mio. m³/a (im Durchschnitt rd. 1,25 Mio. m³/a pro Landkreis) weiterhin ohne Regelung im Gesetz. Dies wäre in Bezug auf das durchschnittlich verfügbare Wasserdargebot und im Sinne einer zielgerichteten Wasserbewirtschaftung ein durchaus wichtiger Anteil. Die Größenordnung der erlaubnisfrei entnehmbaren Wassermenge sollte daher überdacht werden.

15. Art. 1 Nr. 11: § 88 a Gebührenstaffelung für Wasserversorgung

Es ist geplant, künftig die progressive Staffelung der Wassergebühren nach NKAG trotz der deutlichen Kritik der Wasserversorgung und dem Hinweis des geringen Effektes einzuführen.

Zwar erkennt die Begründung an, dass die Umsetzung „einen gewissen zusätzlichen Aufwand erfordert, weil das Versorgungsunternehmen etwa bei Privathaushalten eine Vergleichbarkeit herstellen muss“. Es wird jedoch verkannt, dass die Umsetzung unmöglich ist, insbesondere bei unterjähriger Veränderung. Dies nachzuhalten ist nicht möglich oder mit einem extrem hohen Aufwand verbunden, da bei jeder Veränderung der Anzahl der Köpfe oder der individuellen Mehrverbrauchssituation eine unterjährige Schlussrechnung zu erstellen wäre.

Aber auch mit der Information über die Zahl der in einem Haushalt lebenden Personen kann ohne weitere Kenntnis über ggf. besondere Rahmenbedingungen nicht zwangsläufig seriös beurteilt werden, inwieweit eine über dem „Normalverbrauch“ liegende

Wassermenge gegebenenfalls notwendig ist bzw. „gerechtfertigt“ sein kann. Im Zuge einer Einführung von progressiven Gebühren ist daher mit unzähligen Diskussionen in Bezug auf mögliche Ungleichbehandlung zu rechnen. Zu diskutieren ist zudem der Umgang mit Sonderfällen, die unverschuldet einen höheren Wassergebrauch haben (z.B. in der Pflege).

Eine Staffelung der Gebühren wird nur sehr geringe finanzielle Auswirkungen (niedriger zweistelliger Betrag pro Jahr) auf den Einzelnen haben, so dass die Lenkungsmöglichkeit aus unserer Sicht nur sehr gering sein wird. Wir geben zudem zu bedenken, dass eine gestaffelte Gebühr evtl. nicht nur zum sorgsameren Umgang, sondern umgekehrt evtl. auch zu einer Erwartungshaltung führt, dass bei Zahlung von (geringfügig) höheren Gebühren keine Einschränkungen hinzunehmen sind.

Insofern ist es aus unserer Sicht zwingend erforderlich, dass die bei der progressiven Entgeltgestaltung derzeit vorgesehene Freiwilligkeit unbedingt erhalten bleibt. Vor allem auch aufgrund der unterschiedlichen Rahmenbedingungen in den Versorgungsgebieten Niedersachsens darf sich daraus keine Pflicht entwickeln.

Im Rahmen der Gesamtdiskussion zu Wassermengen ist es aus unserer Sicht wichtiger, die allgemeine Bewusstseinsbildung zum sorgsamen Umgang mit Wasser voranzubringen. Wir weisen zudem darauf hin, dass es auch Wasserverbände gibt, die keine Abgaben nach NKAG, sondern Beiträge nach Wasserverbandsgesetz erheben. Hierfür muss eine entsprechende Regelung ergänzt werden.

16. Art. 1 Nr. 13: § 92 Verbot Erdgas-/ Erdölbohrungen in WSG

Wir begrüßen das in § 92 formulierte Verbot daher ausdrücklich, weisen aber darauf hin, dass dies auch für Trinkwassergewinnungsgebiete ohne ausgewiesenes Schutzgebiet gelten muss, da die Bohrungen für alle Einzugsgebiete nach der Trinkwassereinzugsgebieteverordnung (TrinkwEGV) (unabhängig von einer Ausweisung als Wasserschutzgebiet) ein Risiko für die Ressource darstellen.

17. Art. 1 Nr. 16: Hinweis zu § 96 a

Dass in § 96 a aufgenommen wird, dass auch Kosten der P-Rückgewinnung gebührenfähig sind, begrüßen wir ausdrücklich.

Wir bitten des Weiteren zur Klarstellung, „Schmutzwasserbeseitigung“ durch „Abwasserbeseitigung“ zu ersetzen. Dies würde zu einer Erleichterung bei der Umsetzung führen, so dass das wichtige Instrument der Starkregenvorsorge vermehrt genutzt werden würde.

18. Art. 1 Nr. 18: § 108 Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung

Mit der Anpassung von § 108 NWG wird eine Vereinfachung von Genehmigungen beabsichtigt. Unter bestimmten Voraussetzungen sollen künftig langwierige Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren für Ausbauprojekte, die den ökologischen Zustand der Gewässer verbessern oder Moore und Feuchtgebiete wiedervernässen, entfallen.

Zum einen werfen diese Anpassungen einige Fragen auf: Worin besteht die Rechtssicherheit, wenn Dritte betroffen sein könnten oder man im Rahmen der Planung nicht weiß, ob öffentliche Belange betroffen sind?

Auch wenn Planfeststellung und Plangenehmigung unter Umständen entfallen, sind die umweltrechtlichen Belange (Artenschutz, UVP-(VP), Eingriffsregelung, FFH- und WRRL) trotzdem mit unverändertem Umfang abzuarbeiten. Gegebenenfalls sind zusätzlich ausführliche Begründungen/Nachweise zur Wirksamkeit der Maßnahme vorzulegen.

19. Art. 1 Nr. 22: § 128 vorübergehende Einschränkungen der Verwendung von Wasser bei Wasserknappheit

Bereits heute kann in Zeiten der Wasserknappheit/ in Hitzeperioden die Behörde die Brauchwassernutzung (Poolbefüllung, Gartenbewässerung, ...) reduzieren, um dringendere Bedarfe sicherstellen zu können. Diese Einschränkungen sind nach regionalen und lokalen Gegebenheiten flexibel steuerbar. Dies sollte von der Wasserbehörde genutzt werden, um Wasserknappheit zu begegnen. Die bestehende Regelung bietet daher sowohl den nötigen Schutz als auch Flexibilität bei der Regulierung der Wassernutzung.

Sofern darüber hinaus in § 128 die Beschränkung der Erlaubnisse und der Bewilligungen erfolgen soll, muss wegen des Vorrangs der öffentlichen Wasserversorgung diese aus der Regelung ausgenommen werden. Die öffentliche Wasserversorgung hat eine herausragende Bedeutung für die Gesellschaft und benötigt verlässliche Bewilligungen.

Zudem ist es technisch, rechtlich und datenschutzrechtlich dem Wasserversorger im aktuellen Versorgungssystem nicht möglich, eine Abgrenzung nach der tatsächlichen Nutzung vorzunehmen, also zwischen Trink- und Brauchwasserbedarf oder anhand der Art des Abnehmers (Privathaushalte oder Landwirtschaft, Industrie, Gewerbe) zu unterscheiden. Im Umkehrschluss ist es technisch nicht möglich, eine Infrastruktur zur zentralen leitungsgebundenen Trinkwasserversorgung nur für den reinen Trinkwasserbedarf sicher und für den Kunden bezahlbar zu betreiben. Auf Grund erheblich ver-

längerter Verweilzeiten des Wassers in den Leitungen bis zum Kunden wäre die durch die Trinkwasserverordnung vorgegebene Qualität nicht zu gewährleisten.

Wir bitten daher, folgende Änderung aufzunehmen:

„§ 128, Abs. 3:

*Die Wasserbehörden können Regelungen über vorübergehende Einschränkungen der Verwendung von Wasser, die auf einer bestehenden oder erwarteten Knappheit der verfügbaren Menge beruhen, auch mit Wirkung gegenüber den Inhabern von Erlaubnissen und Bewilligungen im Wege einer Allgemeinverfügung treffen. **Die öffentliche Wasserversorgung ist davon ausgenommen.***“

Um notwendigen Einschränkungen vorzubeugen, sollten auf lokaler, regionaler und übergeordneter Ebene Maßnahmen ergriffen werden, die die Ressource Wasser sichern. Dies können temporäre Maßnahmen (z.B. Wasserspeicherung, Umverteilung), strukturelle Maßnahmen (z.B. Wasserretention, -rückhalt, Grundwasseranreicherung, Umverteilung), technische Maßnahmen (z.B. Effizienzsteigerung von Beregnung, Substitution, Leitungsbau zur Umverteilung), die Schaffung finanzieller Anreizsysteme, aber auch Forschungsprojekte sein.

20. Experimentierklausel:

Wassermanagement hat gesamtgesellschaftlich eine hohe Bedeutung und benötigt Pragmatismus und den Mut, neue Wege zu gehen und nicht am Status-quo festzuhalten. Eine Experimentierklausel, wie sie z.B. im neuen Wassergesetz in Sachsen-Anhalt eingeführt wurde, ermöglicht, kleinere Maßnahmen ohne hohen Genehmigungsaufwand zu testen, um die Wirksamkeit beurteilen zu können. In Niedersachsen fehlen dieser Mut und Pragmatismus. Die Begründung zum Gesetzesentwurf verweist darauf, dass zunächst Erfahrungen aus Sachsen-Anhalt abgewartet werden sollen. Mit dieser abwartenden Haltung wird Niedersachsen Jahre verlieren, in denen mit vereinfachten Verfahren Erfahrungen mit wasserwirtschaftlichen Maßnahmen gesammelt werden könnten.

21. Art. 1 Nr. 9 a) aa) und c), Nr. 25 sowie Anlage zu Art. 1 Nr. 25: Anlage 4 zu den §§ 63 und 64 NWG

a) Korrekturen

Es haben uns noch einige Hinweise zu notwendigen Korrekturen der Anlage 4 erreicht, wofür wir um Beachtung bitten:

aa) Bei der lfd. Nr. 11 UHV Wasserverband der Ilmenauniederung (Seite 25 der Drucksache) wäre der Sitz des Verbandes in der Spalte 3 zu ändern. Anstelle des

bisherigen „Lüneburg“ müsste **„Echem“** eingesetzt werden, da Echem nach Umzug jetzt der Sitz des Verbandes ist.

bb) Bei der lfd. Nr. 52 UHV Gewässer- und Landschaftspflegeverband Mittlere Leine (Seite 31 der Drucksache) wäre der Sitz des Verbandes in der Spalte 3 zu ändern. Anstelle des bisherigen „Hannover“ müsste nach dem Umzug des Verbands jetzt **„Barsinghausen“** eingesetzt werden.

bb) Bei der lfd. Nr. 63 UHV Ochtumverband (Seite 33 der Drucksache) ist in Spalte 5 das Verbandsgebiet als „Ochtum von der Varreler Bäke (einschließlich) bis zur Mündung“ beschrieben. Allerdings liegen sowohl die Ochtum als auch die Varreler Bäke in diesem Bereich komplett auf dem Gebiet des Landes Bremen. Das Verbandsgebiet kann aber ohne zusätzliche Vereinbarung nur auf dem Hoheitsgebiet des Landes Niedersachsen liegen. Daher beginnt die Zuständigkeit des Ochtumverbands eigentlich, auch nach Sicht der bremischen Behörden, an der Landesgrenze Bremen/Niedersachsen, die ca. 190 m unterhalb der Einmündung der Varreler Bäke in die Ochtum liegt.

Es wird folgende korrigierte Beschreibung in Spalte 5 bei Nr. 63 vorgeschlagen:

„Ochtum von 190 m unterhalb der Einmündung der Varreler Bäke (Landesgrenze Bremen / Niedersachsen) bis zur Mündung“

cc) Bei der lfd. Nr. 106 UHV Friesoyther Wasseracht (Seite 39 der Drucksache) fehlt die bisher vorhandene Bemerkung in Spalte 6 **„einschließlich der in den Küstenkanal zwischen km 20 und km 41,064 (Sperrtor) entwässernden Flächen“**. Es besteht kein sachlicher Grund für einen Wegfall. Die Bemerkung, die klarstellende Wirkung hat, wäre daher beizubehalten bzw. wieder aufzunehmen.

dd) Bei der lfd. Nr. 110 UHV Sielacht Rheiderland (Seite 40 der Drucksache) wäre der Sitz des Verbandes in der Spalte 3 zu ändern. Anstelle des bisherigen „Weener“ müsste **„Jemgum“** eingesetzt werden, da Jemgum nach Umzug jetzt der Sitz des Verbandes ist.

b) Die Anlage 4 listet die Unterhaltungsverbände auf und ist für die Unterscheidung der verschiedenen Formen der Verbände wichtig. Wir halten die Umgestaltung der Systematik der Anlage, bei der künftig die bisherigen Abschnitte I, II und III wegfallen und stattdessen auf die Absätze des § 64 Absatz 1 und Absatz 6 verwiesen wird, nicht für zielführend. Die in der Anlage selbst vorhandene Unterteilung in die gesetzlich gegründeten, ausgedehnten und unverändert bestehen gebliebenen Unterhaltungsverbände ist klarer und sollte beibehalten werden.

22. Art. 1 Nr. 26: Anlage 5 zu § 64 Abs. 1 Satz 4 NWG – neu: Erweiterung der Verordnungsermächtigung

a) Hier bestehen aus Sicht der Unterhaltungsverbände noch einige Unklarheiten. Aufgrund der für später geplanten Umstellung der im Kataster vorhandenen Flächensystematik der „Tatsächlichen Nutzungen“ auf die neuen „Landnutzungen“ werden bereits jetzt durch die Katasterverwaltung Flächen zusammengelegt und mit neuen Bezeichnungen (Kennung, Funktion, ohne Funktion, Vegetationsmerkmal, Art der Festlegung) im Kataster geführt. Es handelt sich dabei meist um neue „Funktionen“, die aus mehreren alten Funktionen gebildet werden. Alte, bisher in der Anlage 5 aufgeführte Bezeichnungen fallen dafür aus dem Kataster weg.

Die Anlage 5 soll entsprechend umgestaltet werden. Die ist richtig und begrüßenswert, es bestehen aber bei vielen Verbänden nach Kontrolle der derzeitigen Katasterdaten Zweifel, ob die Anpassung der Tabelle der Anlage 5 überall korrekt erfolgt ist.

Stimmt die Tabelle nicht, fehlen also neue oder doch weiter verwendete alte Bezeichnungen, ist den UHV keine Hebung von Erschwernisbeiträgen möglich, was zu Beitragsausfällen führen würde, die dann ungerechterweise von den restlichen Verbandsmitgliedern getragen werden müssen. So war die Situation in den vergangenen Jahren, da die Anlage 5 nicht mehr stimmte, aber nicht zeitnah angepasst werden konnte.

Es ist sehr wichtig, dass die Bezeichnungen in der Anlage 5 immer den wirklich im Kataster auftauchenden Bezeichnungen entsprechen. Ob die Ergänzung der Tabelle der Anlage 5 in der Novelle dem gerecht wird, kann momentan noch nicht gesagt werden. Es bestehen aber wie gesagt anhand bestimmter Informationen Befürchtungen, dass man immer den neuen Entwicklungen im Kataster hinterherläuft.

Als Beispiel: Konkret fällt auf, dass in der Anlage 5 weder die alte Bezeichnung „Kennung 41007 – Funktion 1200: Parken“ noch die neuere Bezeichnung „Kennung 41002 – Funktion 1200: Parken“ auftaucht und auch unklar ist, wohin diese Flächen gekommen sein sollen.

b) Erweiterte Verordnungsermächtigung in § 64 Abs. 1 Satz 5

Wir halten daher die Erweiterung der derzeit im Gesetz vorhandenen Verordnungsermächtigung für das Fachministerium für notwendig.

Die Änderungen im Kataster aufgrund geänderte Flächenbezeichnungen können bei der Zusammenfassung von Flächen mit verschiedenen Erschwernisfaktoren (1-fach, 2,5-fach oder 4-fach) dazu führen, dass über die Einstufung der neuen Fläche in eine der drei Gruppen entschieden werden muss. Diese Entscheidung dürfte von der der-

zeitigen Verordnungsermächtigung im (derzeitigen) § 64 Abs. 1 Satz 5 NWG nicht umfasst sein, weil sie über die reine Anpassung von Bezeichnungen etc. hinausgeht.

Es spricht aus unserer Sicht viel dafür, die Ermächtigung für das Fachministerium um die momentan anstehenden Änderungen der Anlage 5 aufgrund von Zusammenlegungen von Flächen zu ergänzen. Es müsste dann nicht bei jeder der Änderungen im Kataster bei einzelnen Bezeichnungen ein Gesetzgebungsverfahren durchgeführt werden, die langen Phasen von Beitragsausfällen der UHV könnten vermeiden werden. Dabei wäre vom Ministerium zu entscheiden, welcher der drei Erschwernisgruppen die neue Fläche zuzuordnen wäre, d.h. welcher der Versiegelungsfaktoren anzuwenden wäre. Dies ist eine materiell-inhaltliche Entscheidung, die unserer Ansicht nach allerdings an den Ordnungsgeber delegiert werden kann. Es handelte sich nicht um wesentliche Grundentscheidungen (z.B. welche Versiegelungsfaktoren es in welcher Höhe geben soll), sondern nur um die Anwendung der in der Anlage 5 enthaltenen Vorgaben des Gesetzgebers (welche von den alten Einstufungen überwiegt und bestimmt die neue Einstufung). Die Frage, in welche der drei Versiegelungsgruppen eine zusammengelegte Fläche gehört, drängt sich in der Regel anhand der Einstufungen der bisherigen Flächen auf, es handelt sich um eine fachliche Detailentscheidung, die vom Fachministerium nach Anhörung der Katasterbehörden sehr gut getroffen werden kann.

Man könnte wie folgt formulieren:

9. ...

a) ...

ee) § 64 Abs. 1 Satz 5 wird wie folgt gefasst (neu in schräg):

Das Fachministerium kann die Anlage 5 durch Verordnung ändern, soweit dies zur Anpassung an geänderte Bezeichnungen, Begriffsbestimmungen und Kennungen nach dem Liegenschaftskataster erforderlich ist. *Dies umfasst die Einordnung in eine der drei Versiegelungsgruppen der Nummer 1 a) aa), bb) oder cc) der Anlage 5, wenn aufgrund der Zusammenlegung bisheriger Eintragungen im Liegenschaftskataster eine neu bezeichnete Fläche eingetragen ist.*

23. Art 6: Hinweise zu § 2a NNatSchG

Seit 2023 gibt es Diskussionen zur Definition von Grünland im § 2a des NNatSchG und der Gefahr eines Umbruchverbotes für Bracheflächen in bestimmten Kulissen (Überschwemmungsgebiete, Moorstandorte, hoher Grundwasserstand, etc.). Für Feldgrasflächen mit Nutzung gilt unabhängig vom Abschluss einer Freiwilligen Ver-

einbarung (FV) I.F1 (Bracheflächen ohne Nutzung), dass diese Flächen nach 5 Jahren durchgängiger Feldgrasnutzung naturschutzrechtlich Dauergrünland werden. Unabhängig davon, besteht durch die Aufnahme von mesophilem Grünland als gesetzlich geschütztes Biotop nach § 24 Abs. 2 NNatSchG weiterhin Unklarheit in Bezug auf die Sicherstellung des Ackerstatus solcher Flächen. Eine Kartierung von mesophilem Grünland (geschütztes Biotop) kann auf sämtlichen Flächen erfolgen und bei Einstufung als solches kann die untere Naturschutzbehörde Bewirtschaftungsauflagen (z.B. Umbruchverbot) für die Flächen erlassen. Vor allem ein Umbruchverbot auf Ackerflächen kommt für den Bewirtschafter und auch Eigentümer dem Verlust des Ackerstatus gleich, wenn auch diese Flächen agrarrechtlich weiter als Ackerflächen betrachtet werden. Besonders gefährdet sind Ackerflächen, die langjährig nicht mehr aktiv bewirtschaftet wurden (z.B. Feldgras-, Brache- oder Blühflächen).

Trotz zahlreicher Bemühung vieler Akteure ist es bisher nicht gelungen, den Ackerstatus der zahlreichen Feldgras-, Blüh- und Bracheflächen eindeutig und einfach für den Wasserschutz zu schützen.

Wir bitten daher, die Änderung des NNatSchG für eine Klarstellung zu nutzen, dass Freiwillige Vereinbarungen („Vertrags-Gewässerschutz-Maßnahmen“) rechtlich den Vertrags-Naturschutz-Maßnahmen gleichgestellt sind. Nur so kann die Akzeptanz für FV, die von dieser Regelung betroffen sind, dauerhaft und flächendeckend erhalten bleiben. Diese Flächen werden ohne Pflanzenschutzmitteleinsatz und mit mindestens stark reduzierter N-Düngung bewirtschaftet und leisten insofern einen erheblichen Anteil an dem dringend erforderlichen Gewässerschutz. Des Weiteren dient die Extensivierung dieser Flächen auch dem Naturschutz.

Um mesophile Arten von der Fläche zu halten und das Risiko einer Kartierung zu reduzieren, entscheiden sich die Betriebsleiter leider häufig für einen Umbruch innerhalb der rechtlich zulässigen Fristen und Neueinsaat von Brache- bzw. Feldgrasflächen, was vor dem Hintergrund o.g. Problematik durchaus nachvollziehbar ist. Allerdings steht diese Entwicklung gegen die langjährigen Bemühungen der Wasserschutz-Kooperationen und der Gewässerschutzberatung, langjährige Brachen zu fördern. Wasserwirtschaftlich ist kurzfristig ein erheblicher Nitrataustrag auf diesen Flächen zu befürchten. Aus naturschutzfachlicher Sicht bedeutet der rechtlich zulässige aber fachlich eigentlich unnötige Umbruch der Flächen einen erheblichen Rückgang der Biodiversität.

Zur Klarstellung bitten wir daher, die geplante Änderung wie folgt zu fassen:

„(2 a) Das Verbot nach Absatz 2 Satz 1 gilt nicht für die Wiederaufnahme einer Bodennutzung, wenn sie zeitweise eingeschränkt oder unterbrochen war

1. aufgrund vertraglicher Vereinbarungen im Sinne des § 3 Abs. 3 BNatSchG, wenn die Wiederaufnahme innerhalb von zehn Jahren nach Auslaufen der Einschränkung oder Unterbrechung erfolgt oder

2. aufgrund freiwilliger Vereinbarungen zum Trinkwasser- und Gewässerschutz, ~~die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Absatzes 2 a bereits geschlossen waren, wenn die Wiederaufnahme unmittelbar nach dem Ende der zu diesem Zeitpunkt vereinbarten Gültigkeit erfolgt.~~

Die Bewirtschafter benötigen eine Umbruch-Garantie nach Vertragslaufzeitende, damit im Rahmen des Kooperationsmodells Bracheflächen langfristig erhalten bleiben.

24. Art. 7: Inkrafttreten der Novelle

Wir bitten darum, dass die Änderungen bei Art. 1 Nr. 9 und Nr. 26, d.h. betreffend die Anlage 5 zu § 64 Abs. 1 Satz 4 und 5 NWG, erst mit Wirkung zum 1.1. des auf das Verkündungsjahr folgenden Kalenderjahres in Kraft gesetzt werden.

Da das Kalkulationsjahr das Kalenderjahr/Haushaltsjahr ist, benötigen die Unterhaltungsverbände hier als Grundlage ihrer Satzungen eine für das jeweilige gesamte Jahr durchgängig gültige Gesetzesregelung. Der Beitrag ist als Jahresbeitrag berech-

net. Würde es im Laufe eines Jahres gravierende Änderungen an den Beitragsbemessungsgrundlagen geben, müssten die Hebungen mit hohem Aufwand geändert, bzw. wiederholt werden, was vor allem für die Verbände mit zehntausenden von Einzelmitgliedern zu nicht zumutbaren Kosten führte.

Wir wünschen dem Gesetzgebungsverfahren weiterhin einen guten Verlauf. Für Fragen und Gespräche stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Rainer Mellies
Präsident